

BVGer E-391/2017 vom 1. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-391_2017

FR: TAF E-391/2017 du 1 février 2017

IT: TAF E-391/2017 del 1 febbraio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 1.5

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 und Art. 112b Abs. 2 AsylG). Im Übrigen kommt aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des VZ Zürich die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

E. 3

Vorab ist auf die formelle Rüge einzugehen, wonach dem Formular "Personalienaufnahme" vom 11. November 2016 (A13/7) zu entnehmen sei, dass während der Befragung kein Dolmetscher anwesend gewesen sei. Da der Beschwerdeführer nur Arabisch spreche, wäre ein Dolmetscher für die Gewährung des rechtlichen Gehörs jedoch unabdingbar gewesen. Hierzu ist festzuhalten, dass das SEM - auf entsprechende Anfrage des Gerichts - mit E-Mail vom 30. Januar 2017, welche dem Beschwerdeführer mit vorliegendem Urteil zur Kenntnisnahme zugestellt wird, bestätigte, dass der Befrager, der die Personalien des Beschwerdeführers am 11. November 2016 aufnahm, des Arabischen mächtig sei. Sodann ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer diesen Einwand erst auf Beschwerdeebene vorbringt und nicht bereits früher, insbesondere im Rahmen der Stellungnahme zum ersten Entwurf der angekündigten beziehungsweise der nun angefochtenen Verfügung (vgl. Prozessgeschichte Bst. H), intervenierte. Daneben kann dem Protokoll nicht entnommen werden, dass er bei der Registrierung seiner Personalien keine verständlichen Angaben machen können. Im Übrigen ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer anlässlich dieser Personalienaufnahme - anders als von ihm behauptet - das rechtliche Gehör zu einem allfälligen Nichteintretensentscheid sowie zur mutmasslichen Zuständigkeit Italiens nicht eingeräumt wurde. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgte vielmehr erst im Rahmen der summarischen Befragung vom 18. November 2016 (im Beisein seiner damaligen Rechtsvertretung und eines Dolmetschers; A17/2). Aus diesem Grund besteht vorliegend kein Anlass, die Personalienaufnahme zu wiederholen respektive weitere Abklärungen vorzunehmen. Das SEM hat somit das rechtliche Gehör nicht verletzt.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung. Das SEM prüft somit zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das

Asylgesuch nicht ein.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7).

E. 4.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 5

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen (vgl. Abgleich mit der Eurodac-Datenbank, A10/1; Ausführungen des Beschwerdeführers, A17/2), dass der Beschwerdeführer in Italien am 4. respektive 5. Oktober 2016 erstmals in das Hoheitsgebiet der Dublin-Mitgliedstaaten eingereist war. Das SEM ersuchte infolgedessen am 9. November 2016 die italienischen Behörden gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO um Übernahme des Beschwerdeführers; jene liessen das Übernahmeansuchen innert der in Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie ihre Zuständigkeit implizit anerkannten. Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens wird denn auch weder im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs noch in der Beschwerdeschrift bestritten. Insbesondere vermag auch die seitens der italienischen Behörden erlassene Wegweisungsverfügung vom 3. November 2016 (A18) hieran nichts zu ändern, zumal dieses Verfahren durchgeführt wurde, weil sich der Beschwerdeführer zu jenem Zeitpunkt als Ausländer illegal in Italien aufgehalten und dort auch kein Asylgesuch eingereicht hatte; dies schliesst jedoch nicht die durch die Dublin-III-VO begründete Pflicht Italiens aus, das (nunmehr gestellte) Asylgesuch des Beschwerdeführers zu prüfen. Die Zuständigkeit Italiens im vorliegenden Fall ist somit gegeben

E. 6.1

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die

Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 6.2

Solche wesentlichen Gründe werden nicht überzeugend vorgetragen und sind auch nicht notorisch (vgl. statt vieler Urteil E-6657/2014 vom 14. Juli 2016 E. 5 m.w.H.), weshalb die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO vorliegend nicht gerechtfertigt erscheint.

E. 7

Weiter ist der Frage nachzugehen, ob für den Beschwerdeführer in einer individuellen Betrachtung eine Gefährdung nach Art. 3 EMRK aufgezeigt ist, woraus sich - abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO - zwingende Gründe für die Ausübung der Ermessensklausel und für einen Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben würden.

E. 7.1

Namentlich steht der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers einer Überstellung nicht entgegen. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (BVGE 2011/9 E. 7 m.H. auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerdeschrift aus, an ernsthaften psychischen Problemen zu leiden und sich derzeit in stationärer psychiatrischer Behandlung im [Krankenhaus] zu befinden. Zudem wies die ehemalige Rechtsvertretung mit Eingabe vom 11. Januar 2017 darauf hin, dass er nervlich schwer angeschlagen sei. Gleichwohl wurden weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene ein Arztbericht oder sonstige medizinische Unterlagen betreffend seinen beschriebenen Gesundheitszustand eingereicht. Im Rahmen der summarischen Befragung vom 18. November 2016 gab er ferner zum medizinischen Sachverhalt an, Erkältungsmedikamente zu nehmen; ansonsten habe er aber nichts. Aufgrund des Gesagten ist jedenfalls nicht von einer Situation im Sinne der umschriebenen restriktiven Rechtsprechung auszugehen. Im Übrigen ist diesbezüglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen, wonach nicht davon auszugehen ist, dass er in Italien bei Bedarf keinen Zugang zu den entsprechenden medizinischen Behandlungen erhalte werde. Gleichwohl sind die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragten Behörden anzuweisen, den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen und die italienischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die vorliegenden medizinischen Umstände zu informieren (Art. 31 f. Dublin-III-VO). Die Reisefähigkeit wird im Übrigen erst kurz vor der Überstellung definitiv zu beurteilen sein; einer allfälligen Verschlechterung des Gesundheitszustands müsste gegebenenfalls alsdann Rechnung getragen werden.

E. 7.2

Hinsichtlich der Behauptung, die Unterkunftssituation in Italien sei prekär, ist festzuhalten, dass Italien Signatarstaat der EMRK, der Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR

0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Es darf auch davon ausgegangen werden, dass dieser Staat die Rechte anerkennt und schützt, die sich für Schutzsuchende insbesondere aus der Verfahrensrichtlinie und der Aufnahme richtlinie ergeben. Zudem gehört der Beschwerdeführer als alleinstehender Mann grundsätzlich nicht zu den besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne der Rechtsprechung des EGMR (Urteil Tarakhel gegen die Schweiz vom 4. November 2014, Beschwerde Nr. 29217/12; siehe auch das als Referenzurteil publizierte Urteil des BVGer D-6358/2015 vom 7. April 2016), deren Rücküberstellung eine individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden hinsichtlich der Unterbringung erfordert, weshalb er daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Wie sich aus den Akten ergibt, hat er sich bis anhin gar nie um eine Aufnahme in das italienische Asylsystem bemüht, weshalb das Vorbringen, die italienischen Behörden stellten ihm keine adäquate Unterkunft zur Verfügung, wenig überzeugend erscheint. Nach seiner Wiedereinreise in Italien kann er sich diesbezüglich an die zuständigen Behörden wenden, wobei er sich bei allfälligen Problemen bei der Unterbringung, der Verpflegung oder beim Zugang zum Asylverfahren bei den zuständigen italienischen Justizbehörden beschweren kann. Unter diesen Umständen wurde keine Gefährdung nach Art. 3 EMRK dargetan, womit sich auch keine zwingenden Gründe für die Ausübung eines Selbsteintritts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben.

E. 8

Im Übrigen hielt das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2015/9 fest, dem Gericht komme im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 keine Beurteilungskompetenz in Bezug auf den Ermessensentscheid des SEM (mehr) zu, und es greife nur ein, wenn das Staatssekretariat das ihm eingeräumte Ermessen überbeziehungsweise unterschreite oder missbrauche und damit Bundesrecht verletze, was vorliegend nicht der Fall ist. Folglich kommt auch die Ermessenklausel von Art. 17 Dublin-III-VO vorliegend nicht zur Anwendung.

E. 9.1

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheids gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (BVGE 2010/45 E. 10; BVGE 2015/18 E. 5.2).

E. 9.2

Das SEM ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat (in Anwendung von Art. 44 AsylG) seine Überstellung nach Italien angeordnet.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM vom 11. Januar 2017 zu bestätigen.

E. 11

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie Befreiung von der Kostenvorschusspflicht als gegenstandslos erweisen.

E. 12.1

Nachdem die Beschwerde, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, als aussichtslos bezeichnet werden musste, sind die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.